

# ZH\_OBERGERICHT RT220194 vom 8. Dezember 2022

ZH Obergericht, 2022-12-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT220194](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220194)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT220194 du 8 décembre 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT RT220194 del 8 dicembre 2022

## Erwägungen

### E. 3

Die Vorinstanz erwog, der Gesuchsteller stütze sein Gesuch auf die vollstreckbare "Zahlungsmahnung / Verfügung" des kantonalen Steueramtes Zürich vom 26. August 2021, worin die Gesuchsgegnerin für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 zur Zahlung von Quellensteuern in der Höhe von Fr. 544.75 verpflichtet worden sei (mit Verweis auf Urk. 3/2 und Urk. 3/4). Der Gesuchsteller verlange nun definitive Rechtsöffnung für diesen Betrag nebst laufendem und aufgelaufenem Verzugszins sowie die Betreuungskosten. Die eingereichte Verfügung stelle einen definitiven Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar. Betragsmässig sei die Steuerforderung nebst laufendem Zins durch die eingereichten Unterlagen ausgewiesen. Gründe, die der Erteilung der Rechtsöffnung entgegenstünden, würden aus den Akten nicht hervorgehen. Daher sei dem Gesuchsteller hierfür definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Die Verfügung des Gesuchstellers habe sodann vorgesehen, dass die Gesuchsgegnerin den ausstehenden Betrag von Fr. 544.75 bis zum 27. September 2021 zu überweisen gehabt hätte. Die Gesuchsgegnerin habe sich somit erst ab dem 28. September 2021 in Verzug befunden, weshalb dem Gesuchsteller lediglich definitive Rechtsöffnung für aufgelaufenen Verzugszins ab dem 28. September 2021 bis und mit dem 12. Oktober 2021, mithin für rund Fr. 1.– (Fr. 544.75 x 15 Tage / 360 Tage x 4.5 %) zu erteilen sei. Im Mehrumfang sei das Gesuch abzuweisen (Urk. 10 S. 2 f.).

### E. 4

Die Gesuchsgegnerin, welche sich im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens nicht hatte vernehmen lassen, bringt in der Beschwerdeschrift im Wesentlichen vor, sie habe in den Jahren 2016-2018 kein Personal beschäftigt (Urk. 9), womit sie sinngemäss geltend macht, die Verfügung vom 26. August 2021 beruhe auf einem falschen Sachverhalt. Dabei handelt es sich allerdings um eine neue Behauptung, welche die Gesuchsgegnerin im vorinstanzlichen Verfahren noch

- 4 - nicht vorgebracht hatte. Diese kann aufgrund des umfassenden Novenverbots im vorliegenden Beschwerdeverfahren (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO und oben Ziff. 2.2) nicht berücksichtigt werden, weshalb sich die darauf gestützten Rügen der Gesuchsgegnerin von vornherein als unbegründet erweisen. Abgesehen davon kann die rechtskräftige und vollstreckbare Verfügung des Steueramtes des Kantons Zürich vom 26. August 2021 (Urk. 3/2; vgl. auch Urk. 3/4 [Rechtskraftbescheinigung]) im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens ohnehin nicht mehr inhaltlich überprüft werden (vgl. dazu BGE 143 III 564 E. 4.3.1 = Pra 107/2018 Nr. 132; BGE 142 III 78 E. 3.1). Nach dem Gesagten ist die Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen. 5.1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der

Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 5.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.